



Vollzugshilfe für Gemeinden **Feuern im Freien**



Feuer im Freien dürfen Umwelt und Bevölkerung nicht schädigen oder durch Rauch belästigen. Deshalb darf nur natürliches, unbehandeltes und trockenes Brennmaterial verwendet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 26a LRV, Art. 37 UGsG

Art. 52 Abs. 2 UGsG

Art. 2 Abs. 5 LRV

Art. 19 UGsV

Art. 684 ZGB

Art. 25 Abs. 2 kWaG

Art. 39 kWaV

Art. 85 UGsG, Art. 61 USG

Verbrennen von Abfällen: Verbrennungsverbot im Freien und Regelung für das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien

Verbot des flächigen Abbrennens von Ernterückständen

übermässige Immissionen (Definition)

übermässige Immissionen (Zuständigkeit)

Nachbarschaftsschutz

Waldschäden, Verbot von Feuern im Wald und in Waldesnähe

Feuern im Wald und in Waldesnähe, Verbote und Sicherheitsmassnahmen

Strafbestimmungen

Aufgabe der Gemeinde

Nach kantonalem Umwelt- und Gewässerschutzgesetz obliegt der Vollzug bei Feuer im Freien den Gemeinden. Darunter fallen auch das Verhindern der Abfallverbrennung und die Behandlung von Klagen wegen Belästigungen. Durch die Unterstützung umweltgerechter Entsorgungswege für Grünabfälle und regelmässige Orientierung der Bevölkerung tragen die Gemeinden der Vorsorge Rechnung.

Beurteilung der Zulässigkeit

Die Gemeinde beurteilt im Einzelfall, ob ein offenes Feuer im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung erlaubt und zumutbar ist. Hilfe bieten die folgenden Beurteilungspunkte und das Beurteilungsschema (Abb. 1).

1. Beurteilungsschritt

In erster Priorität entscheidet die Art und Herkunft des Verbrennungsmaterials über die Zulässigkeit respektive über ein Verbot.

Erlaubte Brennstoffe	Verbotene Brennstoffe
<ul style="list-style-type: none">✓ nur natürliche Materialien aus dem privaten Unterhalt von Wald, Feld und Garten wie z.B.<ul style="list-style-type: none">+ Baum- und Strauchschnitt+ Reisig+ Zapfen+ aufbereitetes Brennholzdavon ausgenommen sind:<ul style="list-style-type: none">– Materialien aus dem gewerblichen Gartenunterhalt– das Abbrennen von Ernterückständen, Böschungen und Hecken✓ zusätzlich in Brauchtumsfeuer<ul style="list-style-type: none">+ gesammelte Christbäume+ Schlagabfälle+ Holzabschnitte aus Sägereien <p>Zum Anzünden nur Zeitungspapier in kleiner Menge, Reisig, Holzspiesschen oder zugelassene Zündhilfen</p>	<ul style="list-style-type: none">✗ Abfälle aller Art aus Haushalt, Gewerbe, Industrie und Baustellen wie z.B.<ul style="list-style-type: none">– Kehricht– Kunststoffe aller Art– Papier und Karton– Verpackungsmaterial– Möbel und Matratzen– Holz aller Art von Gebäudeabbrüchen und Umbauten– Schalungsbretter und -balken– Bauholz– Altöl und Lösungsmittel✗ Holz aus Schreinereien und Zimmereien wie z.B.<ul style="list-style-type: none">– Abschnitte und Resten von verleimtem, beschichtetem oder behandeltem Massivholz– Spanplatten– Sägemehl und Späne <p>Einsatz von Altöl, Benzin, Lösungsmitteln, Plastik, Altholz und Ähnliches als Brandhilfen</p>

Das **Verbrennen verbotener Brennstoffe** verstösst unabhängig von Klagen gegen die umweltrechtlichen Bestimmungen. Fehlbare können bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Für Klagen oder Verstösse wegen Verbrennen von Schlagabfällen im Wald oder in Waldesnähe sind das Oberforstamt und die Forstämter zuständig.

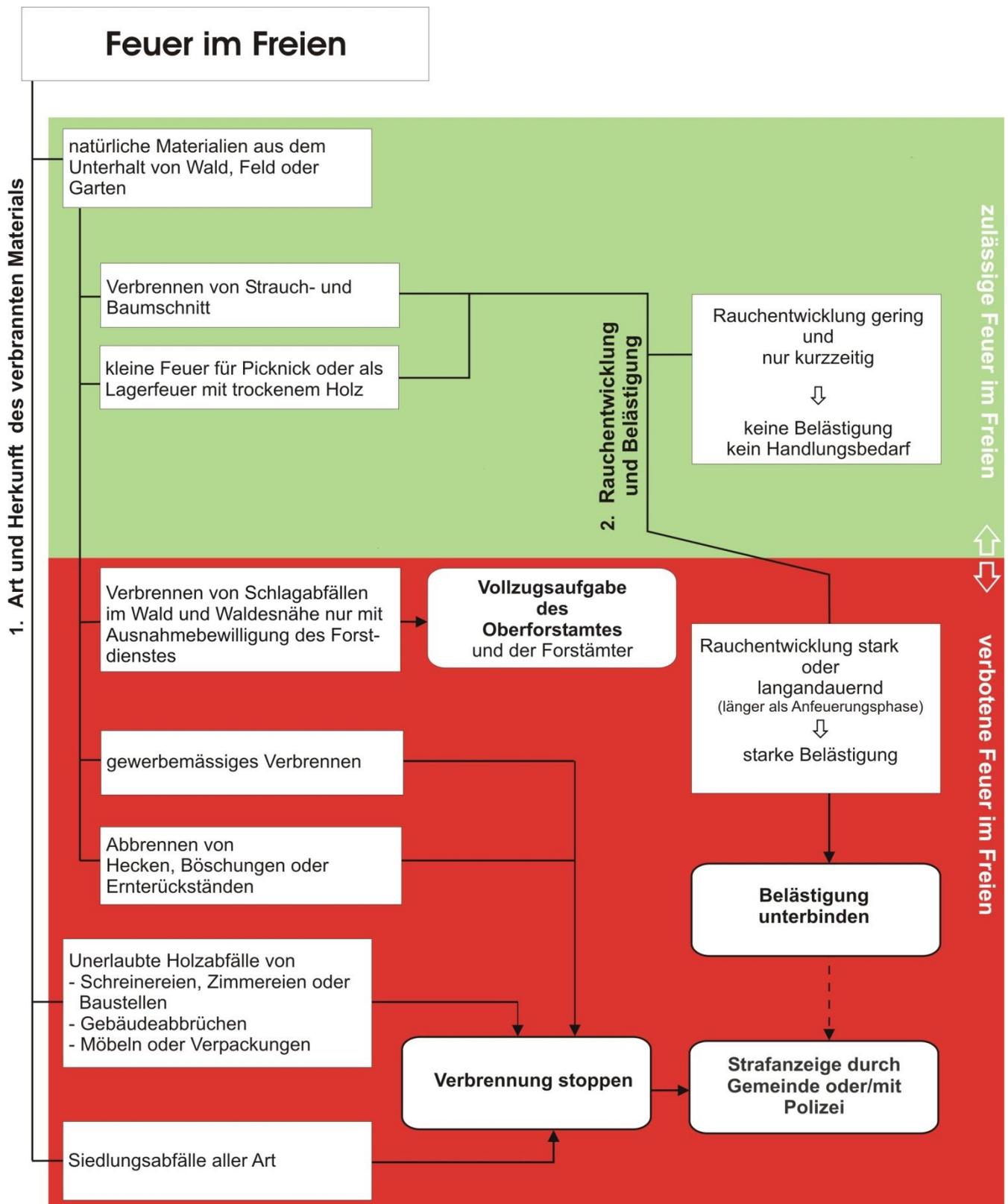


Abb. 1: Beurteilungsschema bei Klagen oder Verstößen im Zusammenhang mit Feuern im Freien

2. Beurteilungsschritt

Feuer mit zugelassenen Materialien dürfen aber zu keinen Belästigungen oder Schäden führen. Treten übermässige Immissionen oder Klagen wegen Belästigungen auf, ist auch das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien nicht zulässig.

Als übermässig gelten Belästigungen, wenn trotz erlaubtem Brennmaterial

- über die Anfeuerungphase hinaus starker Rauch auftritt
oder
- frisches Schnittgut mit grünen Blättern oder Nadeln, Gras oder regennasses Pflanzenmaterial verbrannt wird.

Tipps

Für Wald-, Feld- oder Gartenabfälle bieten sich bessere Verwertungswege an:

- Durch Kompostieren oder Verrotten entsteht wertvoller Humus. Kompostberatung und Häckseldienste der Gemeinden unterstützen diesen Weg.
- Ast- und Laubhaufen schaffen Lebensräume und Unterschlupf für Kleinlebewesen im Garten (Igel, Eidechsen und viele mehr).
- Grober Baum- und Strauchschnitt kann auch zu Brennholz aufgearbeitet werden.

Emissionen, Schäden und Ärger unter der Nachbarschaft durch Feuer im Freien können bei Verwendung von korrektem Brennmaterial und beachten der Regeln vermieden werden:

- Zum Anfeuern trockenes, feines und gut entzündbares Holz (Spiesschen, Reisig) einsetzen.
- Brennstoff locker aufschichten, für gute Luftzufuhr sorgen.
- Feuer möglichst wenig durch Nachlegen und Stochern stören. Nachlegen nur bei kräftigem Grundfeuer.

Aus Sicherheitsgründen sind auch

- genügend grosse Abstände zu Gebäuden und zu Bäumen einzuhalten (mind. 4 m zum nächsten Baum).
- für Picknickfeuer bestehende Feuerstellen zu verwenden.

Mittel

Die Gemeinde hat je nach Gegebenheit verschiedene Mittel zur Verfügung, um Missstände, die zu Klagen führen, zu beheben:

- Information, Ermahnung
- Verbot des Feuerns im Freien, inkl. Löschen unerlaubter Feuer
- Verzeigung an Staatsanwaltschaft, vor allem beim Verbrennen unerlaubter Brennstoffe und wiederholter oder sehr starker Rauchentwicklung.

Weitere Unterlagen

- Klagen über Gerüche, Rauch und Staub, Vollzugshilfe für die Gemeinde, Amt für Umwelt, 2005
- Feuern im Wald, Merkblatt des Oberforstamtes, 1999
- Holzfeuerungen richtig betreiben, Merkblatt der Holzenergie Schweiz, 2003

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: +41 71 353 65 35; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu